



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 17 / 27. November 2006

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung über die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz im Jahre 2007 79

Wirtschaftsverwaltung

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs..... 79

Regionale Planungsverbände

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord 80

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 6. November 2006 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz..... 84
 Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 10. November 2006 über die Sitzung des Kulturausschusses 84

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9:00 Uhr)	Erscheinungstag
--	-----------------

20. Juli	30. Juli
3. August	13. August
17. August	27. August
31. August	10. September
14. September	24. September
28. September	8. Oktober
12. Oktober	22. Oktober
26. Oktober	5. November
9. November	19. November
23. November	3. Dezember
7. Dezember	17. Dezember
21. Dezember	2. Januar

Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, am Tag des Redaktionsschlusses vormittags, 9:00 Uhr, bei der Stabsstelle „Presse-Öffentlichkeitsarbeit“ (Bibliothek) der Regierung druckreif vorliegen müssen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beiträge können erst in der übernächsten Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass es aus redaktionellen Gründen nicht möglich ist, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Regensburg, 10. November 2006
 Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
 Regierungsvizepräsident

Bekanntmachung über die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz im Jahre 2007 vom 10. November 2006

Nachstehend werden Redaktionsschluss und Erscheinungstag der im Jahre 2007 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz bekannt gegeben.

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9:00 Uhr)	Erscheinungstag
5. Januar	15. Januar
19. Januar	29. Januar
2. Februar	12. Februar
16. Februar	26. Februar
2. März	12. März
16. März	26. März
30. März	10. April
13. April	23. April
27. April	7. Mai
11. Mai	21. Mai
25. Mai	4. Juni
8. Juni	18. Juni
22. Juni	2. Juli
6. Juli	16. Juli

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 14. November 2006 Nr. 21.3-3524.1

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2007 Haushaltsmittel nach dem GVFG zur Förderung von Investitionen für den Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können verwendet werden, für die Durchführung folgender Vorhaben (§ 2 Abs. 1 GVFG):

- a) Bau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o.a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Verkehrsreferat der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-317) bis spätestens

18. Dezember 2006

bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
 - öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
 - sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,
- soweit sie die o.a. Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 14. November 2006
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Neufassung der Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27.12.2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung, Kostenersatz
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region Oberpfalz-Nord (6) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6).
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) „Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Fassung.“
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) „Der Verband hat nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 2 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Falls dies in Anspruch genommen werden soll, wendet sich grundsätzlich mindestens ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.“
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionalbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung**§ 4****Organe des Verbandes**

- (1) Organe des regionalen Planungsverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung;
 2. der Planungsausschuss;
 3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung und
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8**Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Wahlen und Bestellungen nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 BayLplG.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem

Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; eine offene Abstimmung ist bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf Antrag möglich, wenn keiner der anwesenden Verbandsräte widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste und haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 (bis 30.04.2008 noch 30) Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertretungen der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) entsprechend ihrer Stimmzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung;
 3. Abberufung aus wichtigem Grund;
 4. Ausscheiden als Mitglied der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste Landesplanungsbehörde, die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionalbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. § 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie entweder dringlich sind und der Planungsausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. § 8 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 - 4) und die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) sowie die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu-gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des BayVwVG oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 5 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro. Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden erhält monatlich 50 v.H der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. Der 2. und ggf. 3. Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten 30 Euro je Tag der Inanspruchnahme, jedoch nicht mehr als der Verbandsvorsitzende. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Regionalen Planungsverband nach außen.
- (5) Durch besonderen Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtes Organ oder dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe nachfolgender Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.
- (4) Die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro, soweit sie nicht kraft ihres Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) der Verbandsversammlung angehören. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung von 5 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage gelten entsprechend.
- (4) Beim Landkreis Tirschenreuth werden die Umlagegrundlagen nur für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete herangezogen, die zur Region gehören.

§ 17

Kassenverwaltung, Kostenersatz

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Die Gebietskörperschaft erhält für die Erledigung der Kassengeschäfte sowie der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 einen Kostenersatz nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 18

Örtliche und Überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt eines vom Planungsausschuss zu bestimmenden Verbandsmitgliedes zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Art. 13 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG.

§ 21**Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 6. August 2002 und die Entschädigungssatzung vom 10. Oktober 2002 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 17. Oktober 2006
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bezirkstages
der Oberpfalz
vom 6. November 2006 über die
Sitzung des Sozialhilfeausschusses
des Bezirkstages der Oberpfalz**

Die 8. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 2003/2008 findet am

Dienstag, dem 5. Dezember 2006, um 14.00 Uhr;

im Sitzungssaal B 203 des neuen Verwaltungsgebäudes, Ludwig-Thoma-Straße 14, in Regensburg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung**

1. Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen in der Versorgungsregion Amberg durch das Diakonische Werk Sulzbach-Rosenberg
2. Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen in der Versorgungsregion Neumarkt i.d.OPf. durch den Verein „Die Brücke“ e.V.
3. Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen in der Versorgungsregion Schwandorf durch die Dr. Loew Soziale Dienstleistungen und das Diakonische Werk Sulzbach-Rosenberg
4. Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen in der Versorgungsregion Weiden/Neustadt/Tirschenreuth durch das Sozialteam-Oberpfalz und die Dr. Loew Soziale Dienstleistungen
5. Verbesserung der ambulanten Versorgung von Menschen mit Suchtproblematik in der Versorgungsregion Neumarkt i.d.OPf.
6. Antrag des Vereins DrugStop Drogenhilfe Regensburg auf Bedarfsfeststellung und Förderung einer halben Fachkraftstelle zur Wiedereingliederung Drogenabhängiger
7. Antrag des Diakonischen Werkes Sulzbach-Rosenberg auf Stellenenerweiterung des Sozialpsychiatrischen Dienstes Schwandorf
8. Heilpädagogisches Zentrum – Lebenshilfe für behinderte Menschen Neumarkt

Errichtung einer Tagesstättengruppe bei der Schulvorbereitenden Einrichtung für sprachauffällige und entwicklungsverzögerte Kinder des Sonderpädagogischen Förderzentrums Parsberg

9. Förderrichtlinien für die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Psychosozialen Suchtberatungsstellen und die überregionalen Dienste der offenen Behindertenarbeit
10. Überarbeitung der Instrumente Rahmenleistungsbeschreibung, Zielvereinbarung und Jahresstatistik für die Sozialpsychiatrischen Dienste
11. Förderrichtlinien für Tagesstätten für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen
12. Errichtung von Zuverdienstplätzen für psychisch kranke Menschen in Sulzbach-Rosenberg durch den Werkhof Amberg-Sulzbach gGmbH
13. Errichtung von weiteren Zuverdienstplätzen für psychisch kranke Menschen in Regensburg durch den Verein retex e.V.
14. Michelfelder Werkstätten
Nachfinanzierung von Mehrkosten beim Neubau einer Werkstatt für behinderte Menschen in Michelfeld
15. Entwurf des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) des Bezirkshaushalts 2007
16. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der
Oberpfalz vom 10. November 2006
über die Sitzung des Kulturausschusses**

Die 10. Sitzung des Kulturausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

**Dienstag, den 5. Dezember 2006 um 16.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude der Bezirksverwaltung
Zimmer B 203 (Sitzungssaal)
in Regensburg, Ludwig-Thoma-Straße 14**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG**I. Öffentliche Sitzung****Kulturverwaltung des Bezirks**

1. Haushaltsplan 2007 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt); UA 3000
2. Jahresbericht 2006

Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen

3. Haushaltsplan 2007 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt); UA 3210
4. Situationsbericht 2006
5. Anpassung der Öffnungszeiten im Bauernmuseum Perschen (Edelmannshof) an das Oberpfälzer Freilandmuseum
6. Verlängerte Öffnungszeiten für den Biergarten beim Gasthaus Unterbürg - Sachstandsbericht
7. „Bärchenklassifizierung“ als Marke für eine familienfreundliche Einrichtung
8. Anpassung der Eintrittspreise zum 01.01.2007
9. Aufführungen „Oberpfalztheater“/„Theatergruppe Klewitz“
10. Technische Ausstattung für Theateraufführungen

11. Jahresprogramm 2007
 12. Broschüre „Der venezianische Kaufmann“
- Sudetendeutsches Musikinstitut**
 13. Haushaltsplan 2007; UA 3321
- Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg**
 14. Haushaltsplan 2007 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt);
 UA 2451
 15. Situationsbericht 2006
- Fachakademie für Holzgestaltung in Cham**
 16. Haushaltsplan 2007 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt);
 UA 2501
 17. Situationsbericht 2006
- Jugendförderung**
 18. Haushaltsplan 2007; UA 2951 und UA 4681
 19. Bezirksjugendring Oberpfalz;
 Zuschussbedarfsanmeldung für das Haushaltsjahr 2007
- Sportförderung**
 20. Haushaltsplan 2007; UA 5500
- Heimatspflege**
 21. Trachtenpflege, nach Liste 2/2006
 22. Oberpfälzer Waldverein, Weiden;
 Herausgabe des Bandes „Oberpfälzer Heimat“ Band 51 / 2006
 23. Festspiele 2006
 24. Haushaltsplan 2007 (Verwaltungshaushalt); UA 3410
- Förderung der Nichtstaatlichen Museen in der Oberpfalz**
 25. Haushaltsplan 2007
- Theater, Konzerte, Musikpflege**
 26. Konzertförderung, nach Liste
 27. Haushaltsplan 2007; UA 3310 und 3320

Denkmalpflege, historische Bauten

28. Änderung der Zuschussrichtlinien
 29. Haushaltsplan 2007; UA 3651

Erddenkmal

30. Förderung der Bodendenkmäler, nach Liste 2/2006
 31. Haushaltsplan 2007; UA 3652

Verschiedene Anträge

32. Landesverband Bayerischer Bergmanns- und Hüttenvereine;
 11. Deutscher Bergmanns-, Hütten- und Knappentag v. 05.07.
 – 08.07.2007 in Sulzbach-Rosenberg
 33. Arbeitskreis Landeskunde Ostbayern, Regensburg;
 Finanzielle Unterstützung des Arbeitskreises 2006
 34. Jugendhaus Neukirchen;
 8. Internationales Jugendtreffen in Flossenbürg v. 20.07.
 – 27.07.2006
 35. Verband Bayerischer Amateurtheater e. V.
 Antrag auf finanzielle Unterstützung
 36. Arbeitskreis für gemeinsame Kulturarbeit bayerischer Städte
 e.V.;
 „Literatur in der Oberpfalz@LiteraturdatenbankBayern“
 37. Theater Regensburg;
 „Jugendclubs an Theatern“ 2007
 38. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.;
 Jahreszuschuss 2007
 39. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.;
 Beratungs- und Forschungsstelle für Volksmusik in Ostbayern

40. Sonstiges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rupert Schmid
 Bezirkstagspräsident